

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Postfach 1468, 53004 Bonn

10119 Berlin

Andre Meister c/o netzpolitik.org Schönhauser Allee 6/7 HAUSANSCHRET Graurheindorfer Straße 153, 53117 Ronn

FON (0228) 997799-2501 E-MAIL referat25@bfdi hund de

BEARBEITET VON Herr Faßbender INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM BOND, 11.01.2022 GESCHÄFTSZ. 25-780/005 U#0479

> Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF Datenschutzrechtliche Kontrolle Quellen-TKÜ [#189115]

ANIAGEN Geschwärzte Fassung des begehrten Kontrollberichts

Sehr geehrter Herr Meister.

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz ergeht folgender

BESCHEID

- 1. Ich gebe Ihrem Antrag teilweise statt.
- 2. Über die Gebühren wird mit gesondertem Bescheid entschieden.

Begründung:

Mit Schreiben vom 17. Juni 2020 beantragten Sie nach § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die Übersendung des "Bericht[s] zur datenschutzrechtlichen Kontrolle der Quellen-Telekommunikationsüberwachung beim BKA, wie berichtet in ihrem Jahresbericht Datenschutz, Punkt 6.7.2". Ihrem Antrag habe ich im aus der Anlage ersichtlichen Umfang



entsprochen. Im Übrigen war Ihr Antrag wegen des Vorliegens von Ausschlussgründen nach § 3 Nr. 4 IFG und § 1 Nr. 1 Buchst. c) IFG abzulehnen.

Nach § 3 Nr. 4 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt. Dies ist vorliegend der Fall.

Der von Ihnen begehrte Bericht über meinen Beratungs- und Kontrollbesuch beim Bundeskriminalamt (BKA) im Zeitraum vom 14. bis 15. Mai 2019 ist als Verschlusssache mit dem Geheimhaltungsgrad "GEHEIM" eingestuft. Zwar ist für das Vorliegen des o.g. Ausschlussgrundes die Einstufung einer amtlichen Information als Verschlusssache allein nicht maßgeblich, jedoch hat die (erneute) Prüfung der Einstufung ergeben, dass aus materiellen Gründen auch weiterhin zumindest teilweise an der Einstufung festzuhalten ist. Nach § 4 Abs. 1 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) sind Verschlusssachen im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz des Wohles des Bundes oder eines Landes, geheimhaltungsbedürftige Tatsachen. Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 SÜG werden Verschlusssachen entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle des Bundes oder auf deren Veranlassung in den Geheimhaltungsgrad "GEHEIM" eingestuft, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann. Der von Ihnen beantragte Bericht enthält detaillierte Informationen zu der durch das BKA entwickelten. Software für sog, Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ), Nach Auskunft des BKA ist die Ouellen-TKÜ für die effektive Durchführung von Ermittlungen, insbesondere im Bereich des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität, ein unverzichtbares Instrument. Die Kenntnis von den Fähigkeiten der Software und den Entwicklungsschritten ließe sowohl Rückschlüsse auf deren konkrete Einsatzmöglichkeiten als auch auf die dahinterstehenden Organisationseinheiten des BKA zu. Somit wäre sowohl die Quellen-TKÜ als einzelnes Instrument, als auch die Funktionsfähigkeit des BKA als Ermittlungsbehörde insgesamt zumindest stark beeinträchtigt. Somit wäre im Falle der vollständigen Aufhebung der Einstufung die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. Aus diesem Grund ist eine Einstufung in Teilen weiterhin erforderlich und eine Herausgabe nur in geschwärzter Form möglich.

Nach § 1 Nr. 1 Buchst. c) IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf Belange der inneren und äußeren Sicherheit. Hierunter ist der Schutz der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen zu verstehen. Insbesondere umfasst vom Schutzbereich sind die Sicherheitsbehörden, so auch das BKA. Wie bereits oben ausgeführt, könnte die voll-



Caise 2 use

ständige Veröffentlichung der von Ihnen erbetenen Informationen dazu führen, dass durch Kenntnisnahe von den Möglichkeiten und Funktionen der durch das BKA eingesetzten Software diese in ihrer Einsatzfähigkeit zumindest beeinträchtigt würde. Somitt wäre die Arbeit des BKA bei der effektiven Durchführung von Ermittlungen, insbesondere im Bereich des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität, insgesamt gefährdet. Dieser Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des BKA als Ermittlungsbehörde ist durch die teilweise Schwärzung der von Ihnen bezehrten Informationen zu begegnen.

II.

Eine Entscheidung über die Gebühren wird mit gesondertem Bescheid folgen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Faßbender